

Merkblatt

Rand- und Rahmenbedingungen zur Ermittlung der Auftriebssicherheit und Dichtheit von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) in Niedersachsen

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wurde im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 c geregelt, dass im Grundsatz die bestehenden Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten spätestens bis zum 5. Januar 2023 hochwassersicher nachgerüstet sein müssen. In Risikogebieten außerhalb von ÜSG muss dies bis zum 5. Januar 2033 erfolgen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

U.a. ist Folgendes zu beachten:

- a) Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten müssen gemäß §§ 46 und 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen nach § 52 Abs. 3 AwSV geprüft werden. Eine wiederkehrende Prüfung von unterirdischen Heizölverbraucheranlagen erfolgt alle 2,5 Jahre (oberirdische Heizölverbraucheranlagen alle 5 Jahre).
- b) Der Betreiber einer Heizölverbraucheranlage hat anhand der von der zuständigen Behörde veröffentlichten Gefahrenkarten nach § 74 WHG zu überprüfen, ob sich die Öllageranlage im Risikogebiet (ÜSG oder Risikogebiet außerhalb von ÜSG) befindet. Dann liegt ein signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne von § 73 Abs. 1 WHG vor. (zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung siehe § 115 NWG)
- c) Weiter ist zu überprüfen, ob die Öllageranlage unterhalb des Wasserstandes bei dem für das Gebiet geltenden Bemessungshochwasser (im Regelfall: HQ100 in ÜSG und HQ200 oder HQ extrem in Risikogebieten außerhalb von ÜSG) angeordnet ist.
- d) Angaben zu den Abmaßen und Einbaubedingungen der Öltankanlagen beruhen auf den Angaben der Hersteller und Betreiber der Öltankanlagen.
- e) Liegt die Öllageranlage in einem ÜSG oder Risikogebiet außerhalb eines ÜSG und kann beim Bemessungshochwasser ganz oder teilweise überflutet werden, ist ihre Auftriebssicherheit und ihre Stabilität gegen den äußeren Wasserdruck durch vorhandene Zulassungen und/oder statische Berechnungen nachzuweisen. Verankerungen oder vorhandene Auflasten (z.B. Betonwegeplatten o.ä.) sind beim Nachweis der Auftriebssicherheit zu berücksichtigen.

Hinweis: Durch zusätzliche Belastung auf den unterirdischen Öltank kann ggf. die erforderliche Auftriebssicherheit hergestellt werden. Die Statik des Öltanks ist hierbei zu berücksichtigen. Der eigene Auftrieb einer Auflast oder Sicherung ist zu berücksichtigen.

- f) Die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung muss oberhalb des Wasserstandes beim für das jeweilige Gebiet geltenden Bemessungshochwasser liegen.
- g) Die unterirdischen Öllageranlagen müssen auch im nicht ölberührten Bereich dicht sein, insbesondere der Domdeckel- und Scheitel sowie die angeschlossenen Armaturen und Rohrleitungen (Entlüftungsleitung) und deren Verschlüsse.
- h) Die Dichtheit der Öllageranlage kann durch eine Druckprüfung durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach § 62 AwSV nachgewiesen werden.
- i) Insbesondere vor sich ankündigenden Hochwasserereignissen sollten alle erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen auf Dichtheit der Öllageranlage durchgeführt werden (z. B. dichter Verschluss von Füllstutzen und Peilrohrverschluss, Anschlüsse von Rohrleitungen am Öltank usw.). Zusätzliche betriebliche Maßnahmen wie Befüllung (zusätzliche Auflast) oder vollständige Entleerung sollten nach Möglichkeit geprüft werden.

Wichtige Regelungen die für alle Heizölverbraucheranlagen (auch außerhalb von Risikogebieten) gelten:

- j) Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Heizölverbraucheranlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird. Er muss die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) kontrollieren.
- k) Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation führen, die er im Falle eines Betreiberwechsels an den neuen Betreiber übergibt.
- l) Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich die untere Wasserbehörde oder eine Polizeidienststelle informiert werden.
- m) Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ ist dauerhaft und gut sichtbar in der Nähe der Anlage (z. B. im Aufstellraum des Ölgerätes) anzubringen.
- n) Der Betreiber darf mit Tätigkeiten zur Errichtung, Instandsetzung, Stilllegung und Innenreinigung von Heizölverbraucheranlagen nur durch zertifizierte Fachbetriebe nach § 62 AwSV durchführen lassen.